

Remmers GmbH
Bernhard-Remmers-Str. 13
D – 49624 Lönigen
Deutschland

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

Dipl.-Ing. Susanne Rose, BSc
Sachbearbeiter/in

Susanne.Rose@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 612347
Stubenbastei 5 , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.590.215

Wien, 19. August 2022

Gegenstand: Zulassung in zeitlich nachfolgender gegenseitiger Anerkennung gemäß
Art. 33 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 der Biozidproduktfamilie
„Holzschutz-Creme“

Bescheid

Über den von der Firma Remmers GmbH, Bernhard-Remmers-Straße 13, 49624 Lönigen, Deutschland (im Folgenden „Antragstellerin“) am 19. März 2018 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-FE038217-54 auf zeitlich nachfolgende gegenseitige Anerkennung einer Zulassung gemäß Art. 33 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

Spruch

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erteilt gemäß Art. 32 und Art. 33 BiozidVO der Firma Remmers GmbH die Zulassung in zeitlich nachfolgender gegenseitiger Anerkennung für die Biozidproduktfamilie

Holzschutz-Creme

mit der Zulassungsnummer AT-0028696-BPF, mit den in Anlage 1 festgesetzten Auflagen und Bedingungen und mit der der Behörde vorliegenden Zusammensetzung und Beschaffenheit. Die Anlage bildet einen integralen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides.

Die Zulassung umfasst folgende Biozidprodukte und deren Handelsnamen und Zulassungsnummern:

<i>Holzschutz-Creme Plus (clear)</i>	AT-0028696-0001
<i>Holzschutz-Creme Plus (eiche hell)</i>	AT-0028696-0002
<i>Holzschutz-Creme Plus (mahagoni)</i>	AT-0028696-0003
<i>Holzschutz-Creme Plus (kiefer)</i>	AT-0028696-0004
<i>Holzschutz-Creme Plus (teak)</i>	AT-0028696-0005
<i>Holzschutz-Creme Plus (pinie / lärche)</i>	AT-0028696-0006
<i>Holzschutz-Creme Plus (nussbaum)</i>	AT-0028696-0007
<i>Holzschutz-Creme Plus (silbergrau)</i>	AT-0028696-0008
<i>Holzschutz-Creme Plus (palisander)</i>	AT-0028696-0009
<i>Holzschutz-Creme Plus (weiss)</i>	AT-0028696-0010
<i>Holzschutz-Creme (clear)</i>	AT-0028696-0011
<i>Holzschutz-Creme (eiche hell)</i>	AT-0028696-0012
<i>Holzschutz-Creme (mahagoni)</i>	AT-0028696-0013
<i>Holzschutz-Creme (kiefer)</i>	AT-0028696-0014
<i>Holzschutz-Creme (teak)</i>	AT-0028696-0015
<i>Holzschutz-Creme (pinie / lärche)</i>	AT-0028696-0016
<i>Holzschutz-Creme (nussbaum)</i>	AT-0028696-0017
<i>Holzschutz-Creme (silbergrau)</i>	AT-0028696-0018

Holzschutz-Creme (palisander)

AT-0028696-0019

Holzschutz-Creme (weiss)

AT-0028696-0020

Gleichzeitig wird die oben genannte Biozidproduktfamilie mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und deren angeführten Handelsnamen in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Gleichzeitig werden mit Erlassung des Bescheids der Bescheid mit der GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0044-V/5/2016 samt Anlagen vom 4. März 2016 sowie der Bescheid mit der GZ 2020-0.257.512 vom 4. Mai 2020 der Produktfamilie „Holzschutz-Creme“ aufgehoben.

Mit Erlassung des Bescheides wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Die Zulassung wird mit folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 32 Abs. 2 der BiozidVO kann die Biozidproduktfamilie unter den gleichen Bedingungen wie im Referenzmitgliedstaat Dänemark **bis zum Ablauf des 30. Oktober 2025 zugelassen werden**, vorbehaltlich einer Aufhebung der Zulassung von Amts wegen gemäß Art. 48 der BiozidVO.

Gemäß Art. 47 der BiozidVO sind neue Daten und Informationen, die die zugelassenen Biozidprodukte oder die darin enthaltenen Wirkstoffe betreffen und sich auf die Zulassung auswirken können, insbesondere über schädliche Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt, oder solche zur Resistenzausbildung des Wirkstoffes der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich mitzuteilen. Weiters zu melden sind Informationen über mangelnde Wirksamkeit bzw. unwirksame Konzentrationen oder unwirksame Aufwandmengen der Produkte. Zu diesem Zweck wird

empfohlen, folgenden Satz auf dem Kennzeichnungsetikett anzuführen: *„Bei Unwirksamkeit des Produktes ist die Zulassungsinhaberin zu informieren.“*

Gemäß Art. 68 Abs. 1 iVm Art. 65 Abs. 3 lit. c der BiozidVO sind Aufzeichnungen über Unternehmen, die Biozidprodukte in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen (Vertreiber) und die jährlich in Österreich auf dem Markt bereitgestellten Mengen und die Handelsnamen, Zulassungsnummern und Mengen der einzelnen Biozidprodukte, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und -anwendung zu führen und nach Aufforderung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich mitzuteilen.

Die Biozidprodukte sind gemäß § 12 des BiozidprodukteG iVm Art. 69 der BiozidVO zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat in deutscher Sprache zu erfolgen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung und die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid sowie zu den Sicherheitsdatenblättern gemäß Art. 31 iVm Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006 obliegt der Antragstellerin.

Zur klaren Identifizierung der Biozidprodukte in der Lieferkette ist im Sicherheitsdatenblatt im Abschnitt 1 oder ersatzweise im Abschnitt 15 die Zulassungsnummer anzugeben.

Verpackungen dieser Biozidprodukte in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides gemäß Art. 89 Abs. 2 BiozidVO verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 89 Abs. 4 BiozidVO noch für 180 Tage nach dem Beginn dieser Zulassung auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

Begründung

Gemäß Art. 33 Abs. 1 der BiozidVO kann die Inhaberin einer gemäß Art. 17 BiozidVO in einem Referenzmitgliedstaat erteilten Zulassung eine zeitlich nachfolgende gegenseitige Anerkennung der Zulassung des Biozidproduktes unter den gleichen Bedingungen in einem anderen Mitgliedstaat beantragen.

Am 19. März 2018 hat die Antragstellerin einen Antrag auf zeitlich nachfolgende gegenseitige Anerkennung der Zulassung gemäß Art. 33 der BiozidVO für die Biozidproduktfamilie „Holzschutz-Creme“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-FE038217-54) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 24. April 2018 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Art. 33 Abs. 1 der BiozidVO vorgelegt.

Da die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung für die Biozidproduktfamilie „Holzschutz-Creme“ gemäß Art. 19 Abs. 1 der BiozidVO im Bewertungsverfahren durch den Referenzmitgliedstaat Dänemark geprüft und die Zulassungsfähigkeit der Biozidproduktfamilie mit den in Anlage 1 vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen sowie mit der der Behörde vorliegenden Zusammensetzung und Beschaffenheit festgestellt wurde, hat der Referenzmitgliedstaat Dänemark die Zulassung bis 30. Oktober 2025 erteilt. Deshalb kann die Biozidproduktfamilie „Holzschutz-Creme“ mit der Asset-Nummer AT-0028696-0000 auch in Österreich bis zum gleichen Datum zugelassen werden.

Mit der Geschäftszahl 2022-0.438.995 ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Antragstellerin am 24. Juni 2022 zur Stellungnahme bis 13. Juli 2022 übermittelt worden. Sie hat binnen offener Frist keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

1 Anlage